

Einfache Anfrage Broger-Altstätten:**«Besteht bei der Kostentragung bei Einsätzen der Feuerwehr durch die Gebäudeversicherung St.Gallen Willkür?»**

In der Einfachen Anfrage 61.22.36 «Ist die Kostentragung bei Einsätzen der Feuerwehr klar geregelt?» wurde die Thematik der Drittkosten zu Lasten der Feuerwehr behandelt.

Die Regierung hat diese Einfache Anfrage am 22. November 2022 beantwortet und u.a. ausgeführt, dass die Gemeinde die Kosten zu tragen hat, die für die Hilfeleistung in der Brandbekämpfung notwendig sind. Weiter erwähnte sie, dass die Kostenübernahme für Abbrucharbeiten durch die Gebäudeversicherung nicht sinnvoll sei und zu einem falschen Anreiz führen könnte. Die damaligen Antworten der Regierung zeigten eine klare und einheitliche Handhabung auf.

Nun haben Nachforschungen – ob die kommunizierte Handhabung seitens Gebäudeversicherung St.Gallen umgesetzt wird – aufgezeigt, dass doch keine einheitliche Regulierung seitens Gebäudeversicherung stattfindet:

- Die Kosten für die Abbrucharbeiten für die vollständige Bekämpfung vom Brandereignis beim Feuerwehreinsatz vom 21. Juni 2022 – Industriebrand Rebstein – gingen zu Lasten der Feuerwehr. Das heisst, die Gemeinde Rebstein hatte die Kosten dafür vollumfänglich zu tragen.
- Beim Feuerwehreinsatz vom 18. Dezember 2022 in Niederstetten, benötigte die Feuerwehr für die Löscharbeiten eine Hebebühne, da es nicht möglich war mit dem Rettungsgerät genügend Nahe an das Gebäude zu kommen. Die Kosten für die Hebebühne wurden durch die Gebäudeversicherung St.Gallen übernommen.
- In Henau geriet am 18. Januar 2023 ein Restaurant in Brand. Da es bereits während dem Einsatz einsturzgefährdet war, musste das Gebäude abgebrochen werden, damit die Löscharbeiten ausgeführt werden konnten. Die Kosten wurden durch die Gebäudeversicherung St.Gallen und Hausratsversicherung gemeinsam getragen. Die Feuerwehr bzw. die Gemeinde hatte einen vereinbarten kleinen Kostenanteil von rund 2'500 Franken zu tragen.
- Zur Brandbekämpfung am 13. Februar 2023 an der St.Gallerstrasse in Gossau war es nötig, das Gebäude während den Löscharbeiten abzureissen. Die daraus entstandenen Kosten mussten gemäss Gebäudeversicherung St.Gallen zu 2/3 dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden. Die Rechnung wurde dann zu 2/3 durch die Gebäudeversicherung dem Versicherungsnehmer vergütet. Der Restanteil von 1/3 wurde als Fahrhabe beurteilt und durch die Hausratsversicherung übernommen. Die zuständige Feuerwehr bzw. die Gemeinde hatte keine Kosten zu tragen.

Diese Beispiele zeigen auf, dass die Handhabung vielmehr willkürlich als einheitlich – gemäss Antwort der Regierung vom 22. November 2022 – gehandhabt wurde. Es darf nicht sein, dass die eine Feuerwehr die Kosten zu tragen hat, die andere Feuerwehr einen Teil davon und eine weitere Feuerwehr gar nichts.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. War der zuständige Pikettmitarbeitende der Gebäudeversicherung bei allen erwähnten Einsätzen vor Ort? Wenn ja, waren unterschiedliche Personen der Gebäudeversicherung vor Ort und haben Sie die Kostentragung durch die Gebäudeversicherung genehmigt?
2. Warum wurde jeder dieser Fälle unterschiedlich gehandhabt und beurteilt?

3. Werden die Kosten, welche die Feuerwehren/Gemeinden in den erwähnten Fällen selber begleichen mussten, im Nachgang durch die Gebäudeversicherung St.Gallen übernommen?»

5. Mai 2023

Broger-Altstätten